



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik
Bereich Logistik
Abteilung Beschaffung

Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich

basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung

(20007) 608 Public Clouds Bund

Publiziert auf der Plattform www.simap.ch (Nr. 204859 am 07.12.2020)

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Bundesamt für Bauten und Logistik - BBL
Bereich Logistik
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für die

Bundeskanzlei
Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung - DTI
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen „Vergabestelle“

und der Unternehmung

IBM Schweiz AG
Vulkanstrasse 106
8010 Zürich

Nachstehend bezeichnet mit "Firma"

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele	3
1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen	3
2 Bezugsberechtigung	3
3 Vertragsgegenstand	3
4 Vertragsbestandteile	3
5 Bezugsregelung	4
6 Schlüsselfunktionen	4
7 Eskalationsverfahren	4
8 Vergütung	5
9 Rechnungsstellung	6
10 Datenschutz und Datensicherheit	6
11 Vertraulichkeit der Daten	6
12 Migration und Löschung der Daten	6
13 Informationspflichten	6
14 Kontrollrechte (Audit)	6
15 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte	6
16 Technische Anforderungen	6
17 Integritätsklausel	7
18 Offenlegungspflicht	7
19 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	7
20 Weitere Bestimmungen	7
21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	10
22 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen	10
23 Kündigung aus wichtigem Grund	10
24 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien	11

Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele

Auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung sowie der dazugehörigen Unterlagen vom 07.12.2020 auf der Publikationsplattform www.simap.ch hat die Firma ein Angebot zu den von der Vergabestelle nachgefragten Leistungen eingereicht. Der Firma wurde mit Publikation Nr. 1202937 auf www.simap.ch am 24.06.2021 der Zuschlag erteilt. Die diesbezüglichen vertraglichen Bedingungen werden in der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den dazugehörigen Bestandteilen geregelt.

1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen

- 1.1 Die zu beziehenden Cloud-Services können zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmt werden. Infolge dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien einen Rahmenvertrag.
- 1.2 Gestützt auf den vorliegenden Rahmenvertrag werden mit Bezug auf die Realisierung einzelner Projekte jeweils Abrufe bei der Firma getätigt. Die Modalitäten der Abrufe ergeben sich aus Anhang Abrufverfahren. Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus den einzelnen Abrufen; aus der vorliegenden Vereinbarung ergibt sich keine Bezugspflicht der Vergabestelle noch eine diesbezügliche Leistungspflicht der Firma.

2 Bezugsberechtigung

- 2.1 Bezugsberechtigt sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung gemäss Art. 8 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1), wie in Anhang 1 zur RVOV (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/170/de#annex_1/lv_d4e138) aufgelistet. Zusätzlich gelten als Bezugsberechtigte: die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und das Bundesstrafgericht.
- 2.2 Im Folgenden wird der Begriff «Bezugsberechtigte» eingesetzt für sowohl grundsätzlich bezugsberechtigte Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung als auch für Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung die tatsächlich Leistungen von der Firma beziehen. Im Innenverhältnis entscheidet die Bedarfsstelle (BK-DTI) darüber, welche Bezugsberechtigten tatsächlich Leistungen beziehen dürfen.»

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Der vorliegende Rahmenvertrag regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Parteien für die Erbringung von Leistungen im Umfeld Public Cloud Services.
- 3.2 Er bezweckt insbesondere die Herstellung eines koordinierten Prozesses im Rahmen der Realisierung von Einzelabrufen sowie die Harmonisierung der Abläufe.

4 Vertragsbestandteile

- 4.1 Die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsurkunde gehen im Fall von Widersprüchen sämtlichen anderen Verträgen und Nachträgen vor, sofern die Parteien darin nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf eine Abweichung der vorliegenden Vertragsurkunde eine andere Regelung vorsehen.
- 4.2 Im Übrigen sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Rahmenvertrages in nachstehender Rangfolge:
 - a) Die vorliegende Rahmenvertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu
 - b) Die Anhänge zu diesem Rahmenvertrag inkl. allfälliger Nachträge dazu
 - c) Die Vertragswerke der Firma inkl. Anhänge
 - d) Das Angebot der Firma vom 03.02.2021 sowie deren Nachofferte vom 25.03.2021
 - e) Die Ausschreibung sowie die dazugehörigen Unterlagen für das Projekt (20007) 608 Public Clouds Bund

- 4.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Allfällige abweichende Regeln zur Rangfolge in den Vertragswerken der Firma sind bezüglich der Abrufe unter diesem Rahmenvertrag unbeachtlich soweit in den servicespezifischen Dokument nicht abweichend geregelt. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen innerhalb derselben Hierarchiestufe gilt, dass jüngere Bestimmungen älteren Bestimmungen vorgehen.
- 4.4 Das Angebot der Firma darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren. Es dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.
- 4.5 Die Parteien bestätigen mit der Unterzeichnung der vorliegenden Rahmenvertragsurkunde, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

5 Bezugsregelung

- 5.1 Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus einem Abruf.
- 5.2 Bevor zu einem konkreten Bedarfsfall Leistungen bezogen werden, wird in der Bundesverwaltung ein bestimmter Prozess durchlaufen (Abrufverfahren). Das Abrufverfahren richtet sich nach den Regeln in Anhang Abrufverfahren.
- 5.3 Da nicht absehbar ist, welcher der fünf (5) Zuschlagsempfänger der Ausschreibung (20007) 608 Public Clouds Bund für die einzelnen Leistungen berücksichtigt wird, gilt für jeden der fünf Zuschlagsempfänger das Kostendach von CHF 110'000'000.00 (exkl. MwSt.). Sobald die Summe sämtlicher bezogenen Leistungen über alle 5 Zuschlagsempfänger gerechnet das Kostendach erreicht, werden die Zuschlagsempfänger über die vollständige Ausschöpfung informiert.

6 Schlüsselfunktionen

- 6.1 Auf Seite der Firma liegt die Gesamtverantwortung (single point of contact, SPOC) bei:

Funktion	Client Success Manager IBM Cloud DACH
----------	---------------------------------------

Schlüsselfunktionen bei der Firma

- 6.2 Auf Seite der Bedarfsstelle liegt die Gesamtverantwortung bei:

Funktion	Bundeskanzlei Bereich DTI
----------	---------------------------

Schlüsselfunktionen bei der Bedarfsstelle

7 Eskalationsverfahren

- 7.1 Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren.
- 7.2 Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Auftraggeberin Transformation und Interoperabilität
2	Direktion

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

7.3 Eskalationsstufen auf Seiten der Firma:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	IBM Public Cloud Sales DACH
2	Technology Client Leader Federal Government, IBM Schweiz AG
3	Head of Infrastructure & Cloud Switzerland, IBM Schweiz AG

Eskalationsstufen seitens Firma

- 7.4 Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen in der Regel innert 10 Arbeitstagen die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.
- 7.5 Die Parteien wenden das Eskalationsverfahren nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.
- 7.6 Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.
- 7.7 Jede Partei verpflichtet sich, eine allfällige Streitigkeit erst dann dem zuständigen Gericht zu unterbreiten, wenn innerhalb der höchsten Eskalationsstufe keine Einigung erzielt werden können.
- 7.8 Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Firma, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

8 Vergütung

Die Firma führt eine allgemein gültige und öffentlich zugängliche Preisliste. Für die Bezugsberechtigten gelten maximal die in der aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Preise [REDACTED]

[illegible]

□ □ □ □ □






10 Datenschutz und Datensicherheit

Die Firma und die abrufende Bezugsberechtigte verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit in den Anhängen Datenschutz und IT- und Datensicherheit.

11 Vertraulichkeit der Daten

Die Firma ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten der Bezugsberechtigten zu gewährleisten. Anhang Vertraulichkeit der Daten regelt die Einzelheiten.

12 Migration und Löschung der Daten

Die Firma ermöglicht der Vergabestelle den Export (aus der Cloud heraus) und die unwiderrufliche Löschung ihrer Daten. Anhang Migration und Löschung der Daten regelt die Einzelheiten.

13 Informationspflichten

Die Firma informiert die Vergabestelle nach Massgabe der entsprechenden vertraglichen Bestimmungen bei Vorkommnissen, die den angebotenen Leistungsumfang betreffen oder die die Integrität oder Vertraulichkeit der Daten der Vergabestelle beeinträchtigen entsprechend den Anhängen Datenschutz und IT- und Datensicherheit.

14 Kontrollrechte (Audit)

Die Firma gewährt der Bedarfsstelle und von ihr beauftragte Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung Kontrollrechte. Anhang Audit regelt die Einzelheiten.

15 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte

Die Firma verpflichtet sich auf Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefugnisse über den Datenbestand der Bezugsberechtigten, soweit die Leistungserbringung der Firma einen Bezug zu diesem Datenbestand der Bezugsberechtigten aufweist. Anhang Zugriff auf Daten durch Unberechtigte regelt die Einzelheiten.

16 Technische Anforderungen

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen zu den technischen Anforderungen in den Anhängen Technische Anforderungen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in den anwendbaren Vertragswerken der Firma gelten daneben subsidiär ebenfalls.



17 Integritätsklausel

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. [REDACTED]
- 17.2 Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

18 Offenlegungspflicht

- 18.1 Die Firma hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind.
- 18.2 Die Vergabestelle konsultiert in der Regel die Firma, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen.
- 18.3 Die Vergabestelle informiert die Firma über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Firma Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Firma innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).
- 18.4 Regeln dieser Ziff. 18 gehen den Regeln der Firma mit Pflichten der Bezugsberechtigten oder von anderen Stellen in der Bundesverwaltung zur Wahrung einer von der Firma erwarteten Vertraulichkeit vor.

19 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 19.1 Die Firma anerkennt, dass es während der Vertragsdauer zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz wichtiger Schutzziele der Bezugsberechtigten kommen kann.
- 19.2 Anpassungen in Regeln zu den folgenden Themen können bei Vorliegen der entsprechender Voraussetzung die Modalitäten gemäss Vereinbarungen für Cloud Services inklusive die Anwendbaren Anlagen und Auftragsdokumente gemäss CSA (CSA) auslösen (siehe beispielsweise Abschnitt Kündigung Cloud-Service Ziff. 7c).
- Regeln zum Amts- oder Berufsgeheimnis (Vorgaben in der Schweiz)
 - Regeln betreffend Zugriff auf den Datenbestand von Bezugsberechtigten im Ausland, soweit in Bezug auf die betreffende Rechtsordnung im Anhang Zugriff auf Daten durch Unberechtigte eine Meldepflicht begründet wurde
 - Regeln betreffend IT-Sicherheit
 - Regeln betreffend den Datenschutz

20 Weitere Bestimmungen

- 20.1 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Firma die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)¹ sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

¹ SR 822.41

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Firma die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² ein.

Entsendet die Firma Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999³ einzuhalten.

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Firma die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)⁴, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁵, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁶, das Waldgesetz (WaG)⁷ und das Chemikaliengesetz (ChemG)⁸ sowie die darauf basierenden Verordnungen.

Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Firma die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB⁹, wenn und soweit diese am Ort der Leistung erkennbar als für IBM verbindliche Rechtsvorschrift erlassen wurde.

Die Firma ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 20.1 vertraglich auf ihre Subunternehmerinnen zu überbinden.



20.2 Sozialversicherungen

Ist die Firma eine juristische Person, so nimmt sie als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist sie keine juristische Person, so muss sie mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie als Selbstständigwerbende einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

Die Vergabestelle schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

20.3 Ausführung und Information

Die Firma verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung gemäss den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen (siehe Ziff. 20.5 unten).

20.4 Dokumentation und Instruktion

Die Firma liefert der Vergabestelle elektronisch oder in Papierform zusammen mit der vereinbarten Leistung eine vollständige, kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.

² ILO-Übereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

³ SR 823.20

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.20

⁶ SR 451

⁷ SR 921.0

⁸ SR 813.1

⁹ SR 172.056.11

Die Vergabestelle darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

Sofern vereinbart, übernimmt die Firma gegen separate Vergütung eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste Instruktion.

20.5 Gewährleistung

Die Firma gewährleistet, dass die IBM Cloud Services oder andere IBM Services mit wirtschaftlich angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis gemäss dem CSA, Ziffer 4 und der Beschreibung im massgeblichen Auftragsdokument der Firma bereitgestellt wird.

Sämtliche Unterlagen, die die Vergabestelle der Firma zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet die Vergabestelle, dass die Verwendung der Unterlagen durch die Firma keine Schutzrechte Dritter verletzt.

20.6 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Für von der Beschaffungsstelle oder den Bezugsberechtigten in IBM Cloud-Services bereitgestellte Inhalte sowie Geschäftsbezogene Kontaktinformationen und Informationen zur Kontonutzung (siehe CSA Ziff. 2 und 9d) gelten ausschliesslich die Vertragswerke der Firma. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

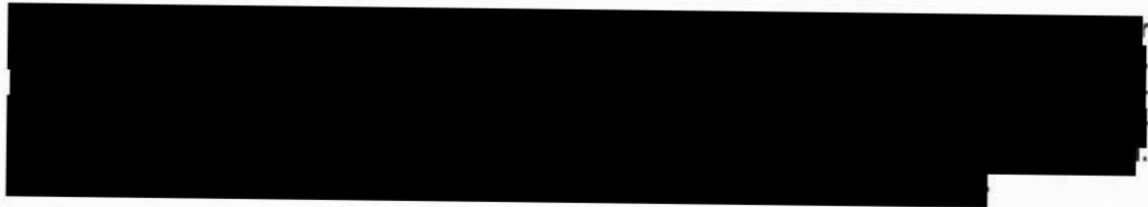
Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Vergabestelle, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort der Firma, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGO¹⁰, BÖB¹¹).

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Vergabestelle innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung der Vergabestelle darf die Firma mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Vergabestelle besteht oder bestand, nicht werben und die Vergabestelle auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.



20.7 Verletzung von Schutzrechten

Es gelten die Bestimmungen der Firma (CSA Ziffer 6.)

¹⁰ SR 152.3

¹¹ SR 172.056.1



20.8 Haftung

Es gelten die Bestimmungen des CSA, Ziff. 6 und Ziff. 9 Bst.j.

21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 21.1 Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).
- 21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

22 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen

- 22.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- 22.2 Er ist gültig bis zum 31.08.2026.
- 22.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvertragsurkunde sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

23 Kündigung aus wichtigem Grund

- 23.1 Jede Partei ist berechtigt, den Rahmenvertrag bei schwerwiegender Verletzung durch die andere Partei aus wichtigem Grund aufzulösen. Vor der Kündigung wird die kündigungswillige Partei der anderen Partei vorgängig eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher sie dieselbe zu vertragskonformer Leistung auffordert. Für die Kündigung von Cloud Services gelten die Bestimmungen des CSA (Ziff. 7) sowie dessen Anlagen und Auftragsdokumente.
- 23.2 Die Vergabestelle ist insbesondere berechtigt, den Rahmenvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
- über die Firma der Konkurs eröffnet wird oder sie ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder in Liquidation tritt;
 - die Firma die Liquidation (ausgenommen der Fall einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Fusion oder einer Reorganisation) erklärt;
 - die Firma mit der Beschlagnahme ihres Vermögens konfrontiert wird;
 - die Firma ihren vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Rüge und dem Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.
- 23.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bleiben sonstige Ansprüche der Parteien, einschliesslich Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Konventionalstrafen und die Geheimhaltungspflichten, unberührt.

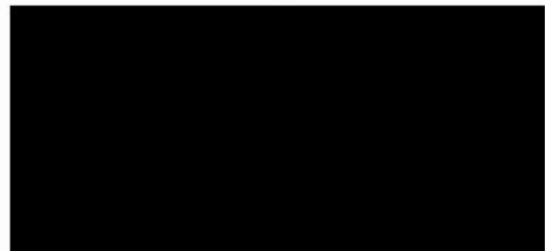
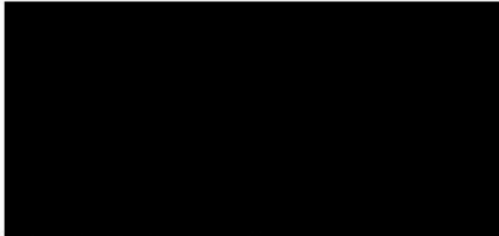
24 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird 3-fach ausgefertigt. Jede beteiligte Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Bundesamt für Bauten und Logistik - BBL

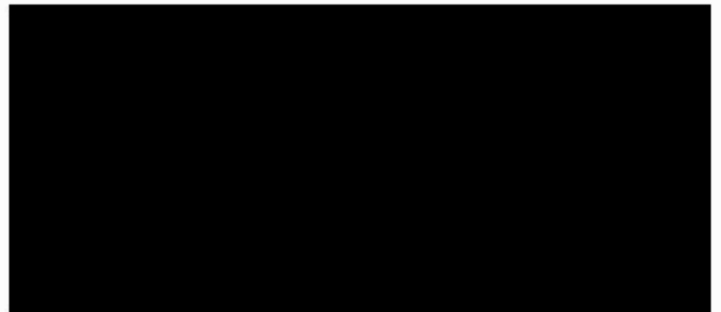
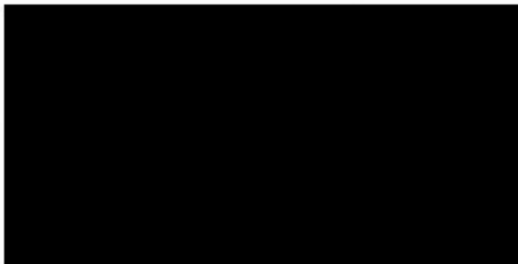
Ort und Datum: Bern, 04.07.2022



Für die Bedarfsstelle

Bundeskanzlei - BK

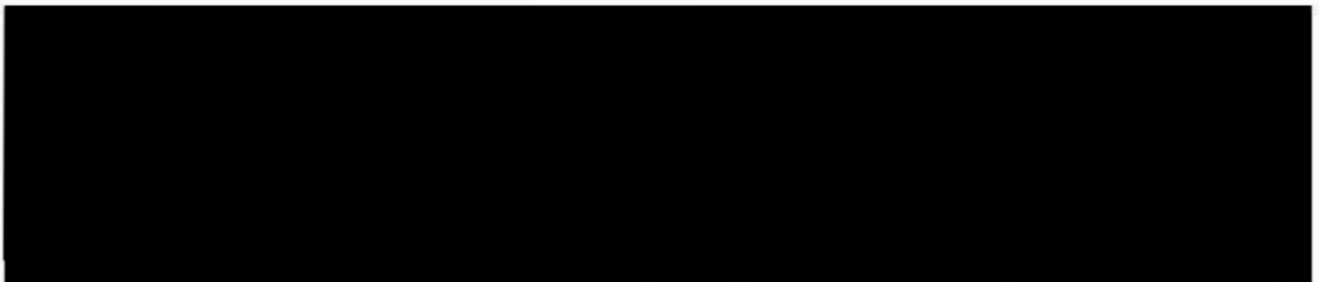
Ort und Datum: Bern, 6.7.2022



Für die Firma

IBM Schweiz AG

Ort und Datum: Zürich, 22.8.2022



Anhänge:

Nr.	Bezeichnung
10	Anhang Abrufverfahren
20	Anhang Audit
30	Anhang Datenschutz
40	Anhang IT- und Datensicherheit
50	Anhang Migration und Löschung der Daten
60	Anhang Preisliste [REDACTED]
70	Anhang Technische Anforderungen
80	Anhang Vertraulichkeit der Daten
90	Anhang Zugriff auf Daten durch Unberechtigte
100	Vertragswerke der Firma (inkl. Anhänge):
110	Vereinbarung für Cloud Services IBM
120	Ergänzende Bedingungen zur Auftragsbearbeitung IBM
130	Datensicherheits- und Datenschutzrichtlinien IBM (Die jeweils anwendbare Form kann unter diesem Link eingesehen werden. https://www.ibm.com/support/customer/csol/terms#)